

# Bekanntmachungsanordnung

## Bebauungsplan II/20 - 2. Änd. "Bachstraße" Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, westlich des Kohlscheider Zentrums, eingebettet in das bestehende Wohngebiet Bachstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes II/20 "Bachstraße" wird eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung auf einer derzeit brachliegenden, rückwärtigen Freifläche ermöglicht und somit ein Beitrag zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs in Kohlscheid geleistet.

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit **vom 08.05.2017 bis 09.06.2017** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **326** zur Einsicht offen.

### Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 26.04.2017

(Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath



2. Änderung des Bebauungsplanes II/20  
"Bachstraße"

Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab

